

Stadt Genthin

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 02.07.2009 in der Fassung des Beitrittsbeschlusses vom 29.12.2009 (2009-2014/SR-005/1)

Auf Grund des § 7 in Verbindung mit §§ 6 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 11. Oktober 2012 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen (2009-2014/SR-005/2):

§ 1 Name, Bezeichnung (§ 1)

§ 1 (Name, Bezeichnung) ändert sich wie folgt:

Die Stadt führt den Namen „Stadt Genthin“.

Neben dem inneren Stadtgebiet gehören zur Stadt Genthin folgende Ortsteile:

- a) Dretzel
- b) Fienerode
- c) Gehlsdorf
- d) Gladau
- e) Hagen
- f) Holzhaus
- g) Hüttermühle
- h) Mützel
- i) Paplitz
- j) Parchen
- k) Ringelsdorf
- l) Schattberge
- m) Schopsdorf
- n) Tucheim
- o) Wiechenberg
- p) Wülpen

§ 2 Ortschaftsverfassung (§ 17)

§ 17 (Ortschaftsverfassung) ändert sich wie folgt:

(1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

1. Ortschaft Fienerode im Ortsteil Fienerode
2. Ortschaft Gladau, bestehend aus den Ortsteilen Gladau, Dretzel und Schattberge
3. Ortschaft Mützel, bestehend aus den Ortsteilen Mützel und Hüttermühle
4. Ortschaft Paplitz, bestehend aus den Ortsteilen Paplitz und Gehlsdorf
5. Ortschaft Parchen, bestehend aus den Ortsteilen Parchen und Wiechenberg
6. Ortschaft Schopsdorf im Ortsteil Schopsdorf
7. Ortschaft Tucheim, bestehend aus den Ortsteilen Tucheim, Ringelsdorf, Wülpen und Holzhaus

Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt

- | | |
|-------------------------|--------------|
| 1. Ortschaft Fienerode | 3 Mitglieder |
| 2. Ortschaft Gladau | 5 Mitglieder |
| 3. Ortschaft Mützeln | 7 Mitglieder |
| 4. Ortschaft Paplitz | 6 Mitglieder |
| 5. Ortschaft Parchen | 7 Mitglieder |
| 6. Ortschaft Schopsdorf | 7 Mitglieder |
| 7. Ortschaft Tuchem | 9 Mitglieder |

§ 3

Ortsbürgermeister (§ 18)

§ 18 (Ortsbürgermeister) ändert sich wie folgt:

In Absatz 4 wird ein 2. Satz eingefügt:

- (4) (...) Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Schopsdorf ist Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode.

§ 4

Aufgaben der Ortschaftsräte (§ 19)

§ 19 (Aufgaben der Ortschaftsräte), Absatz 1 Satz 1 ändert sich wie folgt:

- (1) Für die den Ortschaftsräten zu übertragenden Aufgaben gelten die Regelungen des § 13 der Gebietsänderungsvereinbarungen zwischen der Stadt Genthin und den bislang selbstständigen Gemeinden Tuchem, Gladau und Paplitz bzw. des § 6 der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Genthin und der bislang selbstständigen Gemeinde Schopsdorf.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachungen (§ 20)

§ 20 (Öffentliche Bekanntmachungen) ändert sich wie folgt:

Die Öffentlichen Bekanntmachungen werden in einer gesonderten Bekanntmachungssatzung geregelt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Genthin in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Genthin, den

Bernicke
Bürgermeister

Dienstsiegel

Genehmigung durch den Landkreis Jerichower Land:

Bekanntmachung am: